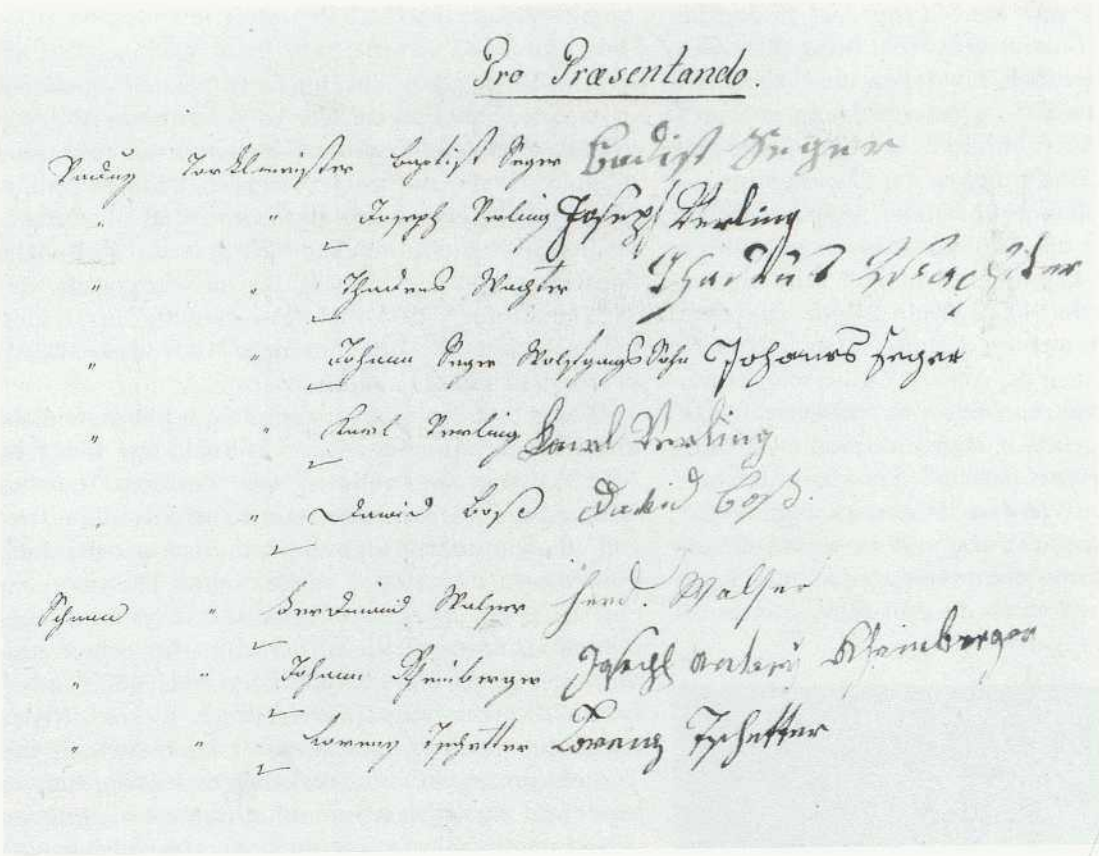

Unterschriften der Torkelmeister von Vaduz und Schaan unter einer Anordnung des fürstlichen Oberamts vom 18. Dezember 1827 (Landesarchiv)

eint oder ander allenfalls für sich zu nehmen verlangen wird; auch wenn etwann ein Käuffer von einer Parthie den Wein kaufen will, können einem solchen zum Muster und zum Kosten ein baar Glaas voll herausgelassen werden. Wenn eine Parthie ihren Weinmost abdruckt, so mag derselben wie bis dahero ein ehrlicher Trunk abgereicht werden, weil die Leute den ganzen Tag über ohnentgeltlich arbeiten müssen, wann aber die Parthey ihr Weinmost abgedruckt, ausgemessen, versorgt, und der Trester ab dem Bett abgeraumt und zu Handen genommen worden, so sollen die Leute abgeschafft und keine weitern Stubetten oder Trinken mehr gestattet, sondern sie Torkelmeister den Torkel zuschliessen und ebenfalls selbst nacher Hause gehen, so bald sie ihre Arbeit verrichtet und vollendet haben."[161]

Den Torkelmeistern wurde jedes Jahr vor der Weinlese "die Torkelordnung vorgehalten, und . . . unter Anlobung ihrer Pflichten darauf erinnert". Sie hatten den baulichen Zustand der Torkel zu überwachen, das Weingeschirr oder die "Büttenen" gut zu verwahren und darauf zu achten, dass diese "zur Zeit gebunden und in Ordnung hergerichtet werden". Die Torkelmeister besorgten die Einkelterung des Weinmostes. "Sobald der Wein ein wenig vorjäst (gärt) und abgedruckt werden kann, solle mit dem Abdrucken der Anfang gemacht, und nicht wie bis dahero unter allerhand leeren Vorgebungen und Ausflüchten das Abdrucken verzögert und hinausgeschoben werden, weil der lange Aufschub sowohl gnädigster Landesherrschaft als auch selbst denen Beständern zum Schaden und Nachtheil gereichet." So steht es in der Instruktion aus dem Jahr 1803 für den neu bestellten Torkelmeister.[162]